

Filmabkommen Österreich – Luxemburg Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

Zeitgerechtes Ansuchen

Die **beiden** Gemeinschaftsproduzenten müssen **spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1
A-1011 Wien
Sachbearbeiter: Dr. Georg Knoflach
E-Mail: post.Film@bmdw.gv.at





In Luxemburg:

Film Fund Luxembourg
z.H. Hr. Guy Daleiden
Maison de Cassal 5, rue Large
1917 Luxembourg

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice post.Film@bmdw.gv.at

Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

-  **Gemeinschaftsproduktionsvertrag**
-  **Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
-  **Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
-  Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
-  Regelung über die Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten (die Beteiligung des Minderheitsproduzenten kann auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden)

- ☐ **Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films als ***xls oder *xlsx Datei**
- ☐ Detaillierter **Finanzierungsplan** als ***xls oder *xlsx Datei**
- ☐ Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Gemeinschaftsproduzenten
- ☐ **Terminplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- ☐ Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- ☐ Herstellung des Einvernehmens zwischen den beiden Behörden
- ☐ Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation der Koproduzenten
- ☐ Der **künstlerische und technische Beitrag** jedes Gemeinschaftsproduzenten soll *grundsätzlich* seinem **finanziellen Beitrag** entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen steht im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung)
- ☐ **Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten: ☐
20 %
- ☐ Minderheiten- und Mehrheitsbeteiligungen bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen:
 - Im Fall von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 10 % und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 70 % der Gesamtkosten des Films betragen.
- ☐ Unter folgenden Voraussetzungen sind auch **finanzielle Gemeinschaftsproduktionen** zulässig:
 - Eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen können rein finanzieller Art sein, wenn der jeweilige **nationale Anteil** mindestens **10 %** und nicht mehr als **25 %** beträgt
 - Der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent muss den tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leisten und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Films als nationalen Film in seinem Land erfüllen
 - Das Filmvorhaben muss in seiner kulturellen Identität gestärkt werden und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweisen

- Der Koproduktionsvertrag muss Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthalten
- Die zuständigen nationalen Behörden müssen jeden Einzelfall genehmigen

☒ Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs ☒

Die **Einnahmen** sind entsprechend der finanziellen Beteiligung aufzuteilen ☒

Staatsangehörigkeit der an der Herstellung des Films Beteiligten:

- Für *Österreich*: Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Berechtigung zum ständigen Aufenthalt und Berechtigung zur Arbeitsaufnahme.
 - Für *Luxemburg*: Luxemburgische Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Raum), Personen jedweder Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, Personen jedweder Staatsangehörigkeit, die gemäß Verwaltungspraxis den luxemburgischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.
- ☒ Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- ☒ Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen (nach Vorliegen der **vollständigen** Unterlagen)
- ☒ Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen mit.
- ☒ Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.